

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 20. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2017)

zum Thema:

Fluglärm über Neu-Hohenschönhausen, Wartenberg und Malchow

und **Antwort** vom 06. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2017)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12323
vom 20. September 2017
über Fluglärm über Neu-Hohenschönhausen, Wartenberg und Malchow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen. Für die Fragen 1 bis 7 wird zudem auf die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 17/18738 vom 14. Juni 2016 und 18/12067 vom 19. Juli 2017 verwiesen.

1. Welche Überflughöhen sind für den Ortsteile Malchow, Wartenberg u. Neu-Hohenschönhausen festgelegt?

Zu 1.: Es gibt keine Festlegung von Überflughöhen in diesen Bereichen. Es gibt eine Mindestüberflughöhe, die jedoch allein aus Gründen des ausreichenden Sicherheitsabstands zu Hindernissen existiert. Diese liegt in den genannten Bereichen bei 2.400 Fuß (ca. 700 Metern). Diese Höhe darf und muss bei Landungen auf dem Endanflug (dies betrifft die erwähnten Bereiche) unterschritten werden.

Weiterhin gibt es für startende Flugzeuge Toleranzbereiche, in denen sich die Flugzeuge aufhalten müssen. Diese können jedoch oberhalb einer Freigabehöhe von 5.000 Fuß (ca. 1.500 Meter) für Strahlflugzeuge bzw. 3.000 Fuß (ca. 900 Meter) für Propellerflugzeuge verlassen werden. Diese Flughöhen erreichen die Flugzeuge nach Einschätzung der FBB bereits vor Malchow.

2. Wie wird das Einhalten der Flughöhen bei An- und Abflug auf den Flughafen Berlin-Tegel gewährleistet?

Zu 2.: Hierfür ist die Deutsche Flugsicherung zuständig.

3. Welche aktuellen Lärmmessungsergebnisse existieren für die Ortsteile Malchow, Wartenberg und Neu-Hohenschönhausen?

Zu 3.: In diesen Ortsteilen wurden bisher keine konkreten Fluglärmmessungen durchgeführt.

4. Wie hoch ist die Lärmbelastung durch startende und landende Flugzeuge in Tegel für genannte Ortsteile? Gibt es unterschiedliche Auswirkungen bei West- und Ostwind?

Zu 4.: Nach theoretischen Modellberechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung entspricht die Lärmbelastung in diesen Ortsteilen einem durchschnittlichen Tag-Abend-Nacht-Pegel von ca. 55 dB(A) und weniger als 50 dB(A) Dauerschallpegel in der Nacht. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können unter Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/laerm/tegel/>

5. Wie und über wen kann an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH herangetreten werden, um Lärmmessungen mit Hilfe von mobilen Messstationen vorzunehmen?

Zu 5.: Eine Fluglärmmessung kann bei der FBB über Herrn Dr. Johannsen vereinbart werden: kai.johannsen@berlin-airport.de, Tel.: 030/609173020.

6. Liegen dem Senat Beschwerden über Fluglärm aus den Ortsteilen Malchow, Wartenberg oder Neu-Hohenschönhausen vor?

Zu 6.: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem Senat keine Beschwerden bekannt.

7. Welche kurz- und mittelfristigen Lösungen bezüglich der Eindämmung von Fluglärm gibt es für die Bürger der durch die Einflugschneise belasteten Bezirke?

Zu 7.: Die FBB hat im Jahr 2005 vom gemessenen Fluglärm abhängige Entgeltanteile eingeführt. Der Anteil dieser Entgelte wurde über die Jahre immer weiter erhöht. Derzeit arbeitet die FBB an einer Weiterentwicklung der Lärmentgelte, um die Lenkungswirkung weiter zu erhöhen.

8. Ab wann werden Vermietern und Eigentümern Zuschüsse für Lärmschutzmaßnahmen in Häusern und Wohnungen gewährt?

9. Auf welche Weise wird derzeit die Kommunikation mit den Bürgern durchgeführt? Wann und wo finden Bürgerversammlungen bezüglich des Ausbaus des Lärmschutzes statt?

Zu 8. und 9.: Für den Flughafen Berlin-Tegel hat derzeit der Lärmschutzbereich entsprechend der Berechnung und Festlegung von 1976 Gültigkeit. Die Ortsteile Malchow, Wartenberg und Neu-Hohenschönhausen befinden sich außerhalb der entsprechenden Schutzzonen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen daher derzeit nicht. Nach den Vorgaben des Fluglärmgesetzes von 2007 muss spätestens Ende 2019 ein Lärmschutzbereich für den Flughafen Berlin-Tegel festgelegt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer haben dann Anspruch auf Erstattung von Schallschutzmaßnahmen, sofern ihre Grundstücke innerhalb der Schutzzone liegen.

Berlin, den 06.10.2017

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen